



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Lemgo
Bruchweg 24
32657 Lemgo

25. Oktober 2021

Seite 1 von 24

Aktenzeichen

700-53.0011/21/1.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme
(Heizkraftwerk Mitte)

I. Tenor

Auf den Antrag vom 19.03.2021 (Eingang am 26.03.2021) wird aufgrund § 6 und § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk Mitte) erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

- die Demontage der alten Gasturbinenanlage BE 2,
- die Ertüchtigung des Gebäudes,
- die Errichtung einer neuen 3-zügigen Schornsteinanlage, sowie
- die Errichtung der neuen BHKW-Anlage (bestehend aus 3 Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je 6,4 MW)

Standort

Bruchweg 24, 32657 Lemgo
Gemarkung Lemgo, Flur 7, Flurstück 1067

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten

Heißwassererzeugeranlage 2:	16,25 MW
Heißwassererzeugeranlage 3:	12,38 MW
Diesel-Generatoraggregat:	2,15 MW
BHKW Bruchweg:	4,76 MW
3 BHKW-Anlagen als Erdgasmotorenanlagen:	3 x 6,4 MW = 19,20 MW

Anlagedaten 3 Heißwasserkessel Kategorie IV

Hersteller	APROVIS Energy Systems GmbH Weidenbach
Bauart	Abgaswärmetauscher
Herstell-Nummern	21180319-01-HWE 21180319-02-HWE 21180319-03-HWE
Herstelljahr	2021
max. zulässiger Druck PS	16 bar (abgesichert auf 12 bar)
Art der Beaufsichtigung	Wachfreier Betrieb für 72 h
zul. Wärmeleistung	1,150 MW
zul. Vorlauftemperatur	120 °C
zul. Feuerungswärmeleistung	5,588 MW
Heizfläche	191 m ²
Wasserinhalt (V)	900 L voll
Art der Beaufsichtigung	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 h

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Erdgas der öffentlichen Gasversorgung
Verbrennungsluft
Harnstofflösung
Neutralisationsgranulat
Heizwasser

Betriebszeiten

Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Abluft der von dieser Genehmigung erfassten BHKW-Anlage (BHKW 1-3) ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen und anschließend über einen 31 m hohen Schornstein (ein Raugaszug je BHKW) abzuleiten. Die folgenden Emissionsgrenzwerte in der Abluft der BHKW-Anlage, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%, nach Maßgabe der 44. BImSchV dürfen nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Stickstoffoxide (NO ₂)	Kohlenmonoxid (CO)	Schwefeloxide (SO ₂)	Formaldehyd (CH ₂ O)	Ammoniak (NH ₃)
Massenkonzentration 100 mg/m ³	Massenkonzentration 250 mg/m ³	Massenkonzentration 8,9 mg/m ³	Massenkonzentration 20 mg/m ³	Massenkonzentration 30 mg/m ³

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist

- die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit gültigen Fassung
- die Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
B. Anlagedaten
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

Emissionsmessungen

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die für die Verbrennungsmotoranlage festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung 1.1 im Abgas der Anlage eingehalten werden.
- 2) Die Anforderungen an den Grenzwert für Schwefeloxide gelten als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach Änderung der Gasqualität nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 53 mit dem Ergebnis der Messung nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3) Nach Ablauf des folgenden Intervalls seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) ist die Ermittlung der Emissionen der jeweiligen Parameter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu wiederholen:

Tabelle 2

Stickstoffoxide (NO ₂)	Kohlenmonoxid (CO)	Formaldehyd (CH ₂ O)	Ammoniak (NH ₃)
Jährlich (§ 24 Absatz 8 der 44. BImSchV)	Jährlich (§ 24 Absatz 4 der 44. BImSchV)	Jährlich (§ 24 Absatz 12 der 44. BImSchV)	Jährlich (§ 26 der 44. BImSchV)

- 4) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.
- 5) Es wird empfohlen, vor Installation des Abgaskanals und -kamins die Einrichtung der Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken mit dem für die Ermittlungen der Emissionen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 6) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Ferner sind bei der Ermittlung der Emissionen die in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften zu berücksichtigen. Statt der Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 ist die DIN EN 15259:2008-01 anzuwenden.
- 7) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 8) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 9) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 10) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 11) Gemäß § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV ist ein Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen. Der Betreiber einer Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip hat die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messseinrichtungen wie beispielsweise NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

- 12) Über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung (SCR-Katalysator) ist ein Nachweis zu führen. Die entsprechende Ausführung ist mit der Bezirksregierung Detmold Dez. 53 abzustimmen.
- 13) Bei einer Betriebsstörung der Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde (Bezirksregierung Detmold – Dez. 53) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.
- 14) Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung darf die BHKW-Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

Registrierung und Aufzeichnungspflichten

- 1) Vor der Inbetriebnahme ist der beabsichtigte Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Rahmen der Registrierung gemäß § 6 der 44 BImSchV sind die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen. Jede emissionsrelevante Änderung ist vor ihrer Durchführung sowie den Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sind gemäß § 7 der 44. BImSchV die folgenden Aufzeichnungen zu führen:
 - Betriebsstunden
 - Art und Menge der verwendeten Brennstoffe
 - Störungen und Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung

Auflagen Lärm

- 1) Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so betrieben werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschemissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschreiten:

Tabelle 3

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Tag	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Nacht
IO1 – Bruchweg 23	60	45
IO2 – Bruchweg 22	55	40
IO3 – Pöstenweg 12	55	40
IO4 – Pöstenweg 14	55	40
IO5 – Pöstenweg 15	55	40
IO6 – Kleiner Pöstenweg 4	55	40
IO7 – Kleiner Pöstenweg 6	55	40
IO8 – Heldmannskamp 20	55	40
IO 9 – Pöstenweg 10 (Neubau)	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

- 2) Durch eine geeignete Auslegung insbesondere der Abgasschalldämpfer, der Zu- und Abluftschalldämpfer, der Schallschutzkapseln und der Schwingungsisolierungen ist sicherzustellen, dass in der bewohnten Nachbarschaft belästigende einzeltonhaltige, tieffrequente Geräusche im Sinne der Norm DIN 45680 (Ausgabe März 1997) im Frequenzbereich < 100 Hz vermieden werden. Vor der Lieferung der Abgasschalldämpfer muss vom Lieferanten / Hersteller eine prüfbare Schallemissionsbilanz in Terzbandbreite für die Abgasgeräusche der BHKW-Motoren vorgelegt werden.
- 3) Die schalltechnische Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 15.12.2020 TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 674 278 / 320SST015-01 ist verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Anordnung und Ausführung der Schallquellen, die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten sowie die schalltechnischen Liefervorgaben für die BHKW-Anlagen dürfen nicht signifikant von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.
- 4) Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen.

Emissionshandelsrechtliche Auflagen

- 1) Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Auswirkungen von Änderungen in Bezug auf die vierte Handelsperiode (2021-2030) richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen und sind danach zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere gegebenenfalls bestehende Antragsfristen in der vierten Handelsperiode.

- 2) Die Genehmigung der Anlage, das Datum der Aufnahme des Probetriebs und die Inbetriebnahme sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 1) Die Vorprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts von Herrn Dr. Kerth (Projektnummer: 20-Ke-191; Dr. Kerth + Lampe Geo – Infometric GmbH) vom 22.02.2021 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand des Anlagengrundstückes.
- 2) Um den Befreiungstatbestand von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zu erfüllen, sind die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des neu zu errichtenden 5.000 l Frischöltank für das neue BHKW so auszuführen, dass hier die Anforderungen der AwSV in vollem Umfang erfüllt werden.
- 3) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1) Das BHKW sowie die dazugehörenden Rohrleitungen, Lagerbehälter für Alt- und Frischöle, Abfüllflächen, sind entsprechend den Vorgaben des § 62 WHG, der §§ 17ff AwSV und den TRwS DWA-A 779, DWA-A 785 und DWA-A 786 zu errichten und zu betreiben.
- 2) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu betreiben.

Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Entwässerungsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen – entsprechende Auffang- bzw. Rückhalteeinrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten – und schadlos zu beseitigen

- 3) Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind die Anlagendokumentation und die Betriebsanweisung entsprechend der §§ 43 und 44 AwSV zu erstellen bzw. zu ergänzen/aktualisieren und spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4) Die durchgeführten Arbeiten zur Wartung, Unterhaltung und Überwachung der Anlagen sowie die Tankbefüllungen und -absaugungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist den Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5) Die Anlage ist durch einen Sachverständigen einer nach § 2 (33) AwSV anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- spätestens alle fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens alle zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.

Es wird empfohlen die Baumaßnahmen durch den Sachverständigen begleiten zu lassen

- 6) Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Gewässer sind, sind der Stadt Lemgo und der Bezirksregierung Detmold unverzüglich

- telefonisch unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0,
- per Fax (05231 / 71-1295) oder
- per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

mitzuteilen.

Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Bezirksregierung Detmold unter der Telefon-Nr. 05231/71-1999 zu informieren.

- 7) Jede Änderung der Anlagen ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Arbeitsschutz

- 1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben

- des Arbeitsschutzgesetzes (§5 ArbSchG),
- der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV)
- der Betriebssicherheitsverordnung (§3 BetrSichV)
- der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV)

zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 2 Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 3 Der Prüfbericht vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG mit Berichts- Nr.: PT-PB-DK-21/002 ist Bestandteil der Erlaubnis. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten und die genannten noch nachzureichenden Punkte sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

C) Auflagen des Kreises Lippe

- 1) Das Brandschutzkonzept der/s Dipl.-Ing. Architekt Lothar Wattenberg vom 08.05.2021 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages.

Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Absatz 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

- 2) Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept einschließlich der zugehörigen Planunterlagen sind zu beachten (§ 50 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 3) Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217: „Er/Sie hat darüber zu wachen, dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 54 Absatz 2 Nr. 17 BauO NRW).
- 4) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Absatz 2 Ziffer 20 BauO NRW).

- 5) Es bestehen bei den in dem geprüften Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Wärme- und Rauchabzugsanlagen einschließlich der erforderlichen Zuführung der Zuluft einige Unklarheiten sowie ist die Art der geplanten Ausführung sowie der Abweichungen zur IndbauR nicht abschließend nachvollziehbar.

Hier ist mind. im Beisein der Feuerwehr Lemgo, dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes sowie der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe noch ein klärendes Abstimmungsgespräch erforderlich. Der in dem Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Lösung der Rauchabführung einschl. Zuluftführung sowie der beantragten Abweichung in Bezug auf die Menge des Luftvolumenstroms sowie der Auslösung der mechanischen Rauchabzugsanlage kann vorerst nicht zugestimmt werden.

D) Auflagen der Stadt Lemgo

Auflagen Bauaufsicht

- 1) Das Bauvorhaben ist nach dem genehmigten Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. **Sollten bei der örtlichen Absteckung maßliche Abweichungen in Bezug auf Grenzabstände oder Höhenlage (vgl. § 6 BauO NRW 2018) auftreten, sind bis zur Klärung der Änderungen mit der Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten einzustellen.** Dies gilt auch für den Fall, dass nach der Ortssatzung geschützte Bäume im Lageplan nicht dargestellt wurden und gefällt werden sollen (vgl. §§ 1, 2, 4 und 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.1997).
- 2) Die im Lageplan und den Bauzeichnungen eingetragenen Höhenangaben sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).
- 3) Das Gebäude darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die Erschließungsanlagen entsprechend den §§ 4, 5 und 43 BauO NRW 2018 ausgebaut sind, die erforderlichen Nachweise gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 der Bauherrin bzw. dem Bauherrn vorliegen und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 84 BauO NRW 2018 durchgeführt worden sind.
- 4) Gehsteig und Straße vor dem Grundstück dürfen während der Bauarbeiten weder verunreinigt noch beschädigt werden. Für etwaige Schäden ist die Bauherrin oder der Bauherr der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet (§ 11 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 5) Bei der Lagerung von Baustoffen und Aufstellung von Gerüsten im öffentlichen Raum ist ein Erlaubnis-schein bei der Abteilung Recht, Sicherheit und Ordnung (Gehwege, Fußgängerzone) oder der Abteilung Straßenverkehr (Straßen) der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen.
- 6) Treppen sind an der freien Seite durch Geländer zu sichern (§ 38 Absatz I Nr. 6 BauO NRW 2018) und müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf. Die Ausführung von Geländer und Treppenlauf hat nach den technischen Baubestimmungen (DIN 18065) zu erfolgen.
- 7) Die Umwehrungen muss mindestens 90 cm hoch sein (§ 38 Absatz 4 Nr. 1 BauO NRW 2018).
- 8) Die Umwehrung von Flächen mit mehr als 12,00 m Absturzhöhe muss mind. 1,10 m hoch sein (§ 38 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).

- 9) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken (§ 38 Absatz 1 Nr. 7 BauO NRW 2018). In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein (§ 38 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- 10) Allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegenden Flächen angrenzen, sind zu umwehren (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018).
- 11) **Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.** Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 12) **Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns** ist ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft ist, vorzulegen (§ 68 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).
- 13) Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 14) **Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018) ist eine Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem für das Bauvorhaben aufgestellten Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).
(Nicht vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen werden gebührenpflichtig angefordert.)
- 15) Mechanisch betriebene Rolll Tore sind mit Totmannschaltungen auszurüsten. Sie müssen vor Inbetriebnahme und dann jährlich von einer oder einem Sachkundigen überprüft werden.
- 16) Das Brandschutzkonzept des Dipl. Ing. Lothar Wattenberg vom 08.05.2021 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das vom Kreis Lippe/Brandschutzdienststelle Hr. Mühlenbein geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Absatz 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

Straßen und Entwässerung

- 1) Das Niederschlagswasser von Nebengebäuden (Garagen, Carports, Wintergarten, etc.) ist an die vorhandenen Entwässerungsleitungen des Hauptgebäudes anzuschließen. Die Einleitung erfolgt in die öffentliche Kanalisation.

V. Begründung

Mit Antrag vom 19.03.2021 (Eingang am 26.03.2021), hat die Stadtwerke Lemgo GmbH die zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk Mitte) durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 25.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lemgo (Bauplanung/ Bauordnung)
- dem Kreis Lippe (Brandschutz)
- dem Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)

- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Flächennutzungsplan

Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität, Wasser, Gas, KWK.

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist für das Grundstück Bruchweg 24, Lemgo, Flur 7, Flurstück 1112 nicht vorhanden. Es handelt sich um unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Absatz 1 BauGB, welches keiner Gebietskategorie zuzuordnen ist. Durch die gewachsene Lage ist immissionsschutzrechtlich und planungsrechtlich von einer Gemengelage auszugehen.

Im Umfeld des Bauvorhabens sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Im Osten am Kleinen Pöstenweg besteht kein Bebauungsplan, die planungsrechtliche Situation ist gemäß § 34 Absatz 1 BauGB als Gemengelage im unbeplanten Innenbereich zu bezeichnen, da Wohnbebauung direkt an die Versorgungsanlagen der Stadtwerke grenzt.
- Auf der Südseite des Pöstenwegs, gegenüber der BHKW Anlagen schließt der Bebauungsplan Nr. 26 01.17a „Bismarkstraße“ an, der für die Wohngebäude WA , allgemeines Wohngebiet, festsetzt.
- Im Westen grenzt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 26 01.059 Jahnsportplatz“ an. Das Grundstück Bruchweg 23 liegt in einem Bereich der im zukünftigen Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt werden soll. Derzeit muss immissionsschutz-technisch jedoch von einer Gemengelage nach §34 Absatz 1 BauGB ausgegangen werden, da die Mischgebietskategorie noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde und das Grundstück nach §34 BauGB nicht als Mischgebiet eingestuft werden kann.
- Im Norden schließt die Bebauung am Heldmannkamp an, die planungsrechtliche Situation ist gemäß § 34 Absatz 1 BauGB als Gemengelage im unbeplanten Innenbereich zu bezeichnen, da Wohnbebauung direkt an die Versorgungsanlagen der Stadtwerke grenzt.

Die Art der baulichen Nutzung BHKW in der ehemaligen Turbinenhalle ist nach § 34 BauGB zulässig. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaute Grundstücksfläche sowie die Bauweise sind zulässig. Das Ortsbild wird nicht nachteilig verändert.

Die Umnutzung im Bestand war weiterhin in Bezug auf das Rücksichtnahmegebot zu prüfen:

- Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse
- Nachbarliche Belange, Rücksichtslosigkeit
- Sonstige Belange z.B. Klimaschutz, geordnete städtebauliche Entwicklung, Erschließung etc.

Erschließung

Das Vorhaben ist erschlossen über den Bruchweg, Zufahrt Betriebshof.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Für die Umsetzung des Vorhabens wurde durch ein Lärmschutzgutachten nachgewiesen, dass, bei Einhaltung der Rahmenbedingen, weder unzumutbare Lärmemissionen von dem Vorhaben ausgehen, noch Immissionen auf die Wohnbebauung einwirken. Darüber hinaus ist keine Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Die Nachtwerte liegen an jedem Immissionsort unter 40 dB (A), was Wohngebietswerten (WA) entspricht.

Rücksichtslosigkeit

Das Vorhaben ist nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung nicht rücksichtslos. Das Hinzutreten eines Schonsteines, zu dem vorhandenen, entfaltet keine erdrückende Wirkung.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 (1) BauGB wird erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen und Register über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 3) Gemäß § 52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils

geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie auch als Erzeuger von nachweispflichtigen Abfällen verpflichtet ein Register im Sinne von § 24 (6) NachwV zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen Abfälle beinhalten. Das Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf Ihre Pflichten gemäß § 3 ff. der Gewerbeabfallverordnung zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie des § 8 ff. zur getrennten Sammlung und Recycling von Bau- und Abbruchabfällen und den dortigen Dokumentationspflichten hin.

D) Wasserschutzrechtliche Hinweise

- 1) Durch die Nebenbestimmungen können sich ggfs. Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben.
- 2) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften, z. B. die Technischen Regeln, die Arbeitsblätter der ATV/ DVWK bzw. DWA, die DIN- und EN-Normen, sind zu beachten.
- 3) Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 2) Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt
-	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag - Genehmigungsantrag Formular1 - Erläuterungen zum Antrag
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden - Lageplan 1:500 - Topographische Karte 1:25.000 - Werkslage- und Gebäudeplan
3	Bauvorlagen - Antragsformular nach § 65 BauO NRW Sonderbau - Baubeschreibung formlos - Betriebsbeschreibung, siehe Punkt 4.1 - Berechnung Nutzflächen, Rauminhalt, Kosten - 2003.1_01-10_Lageplan - 2003.1_04_090_ebene-1,40 - 2003.1_04-100_Grundriss Ebene -0.90 - 2003.1_04-110_Grundriss Ebene +2,70 und +4,65 - 003.1_04-120_Querschnitt - 2003.1_04-130-Längsschnitt - 003.1_04_140 Ansicht Süd Pöstenweg - 2003.1_04-150_Ansicht Nord Hofseite - 2003.1_04-160_Ansicht Ost - Statistischer Erhebungsvordruck - Antrag auf Teilbaugenehmigung - Baudynamische Untersuchung - Brandschutzkonzept
4	Anlage und Betrieb • Beschreibung der ○ Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen ○ Maßnahmen zur effizienten Energienutzung ○ Maßnahmen zur Anlagensicherheit ○ Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu ○ Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen ○ Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Nummer	Inhalt
	○ Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren ○ Maßnahmen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ○ Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste ○ Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung • Schematische Darstellung (Fließbild) • Maschinenaufstellungsplan • Immissionsprognose ○ Lärm ○ Schornsteinhöhenbestimmung ○ Durchführung von Genehmigungsverfahren • Ausgangszustandsbericht ○ Ausgangszustandsbericht Vorprüfung ○ Allgemeine Stellungnahme AwSV • Formulare ○ Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2) ○ Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2) ○ Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) ○ Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) ○ Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) ○ Quellenverzeichnis Luft (F 5) ○ Abgasreinigung (F 6 Blatt 1) ○ Niederschlagsentwässerung (F 7) ○ Anlagen zum Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3) ○ Anlagen zum Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe (F 8.2) ○ Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2) ○ Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)) ○ Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2) ○ Anlagen zu Formular 8
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Artenschutzfachliche Stellungnahme
6	Sonstige Unterlagen • Sicherheitsdatenblätter ○ Harnstofflösung Adblue 2019 ○ Kühlmittel 37_63-DE ○ Mobil Pegasus 1005 ○ Erdgas, getrocknet ○ GENO-Neutralit Hz ○ Erdgasanalyse • Unterlagen zur Abmeldung Gasturbine ○ Abmeldung ZÜS 2000211503 ○ Abmeldung ZÜS 2000281347 ○ Abmeldung ZÜS 2000281348

Nummer	Inhalt
	○ Mengenaufstellung • Beispiel Befüllstation • Neutralisationsanlage • Prüfbericht • Unterlagen zum Prüfbericht
7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlage B Anlagendaten

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
1 Bereits stillgelegt und abgemeldet	Gasturbinenanlage I und Heißwassererzeuger 1	Nicht mehr vorhanden
2 Teilweise Abmeldung	Gasturbinenanlage II und Abhitzekeessel	Demontiert wird: Gasturbine, Rekuperator, Abhitzekeessel, Schmierölsystem, Rauchgasabführung, Mischbettfilter der Wasseraufbereitung Erhalten bleibt: Wasseraufbereitungsanlage mit Enthärtung und Osmoseanlage
3 Unverändert	Heißwassererzeuger 2 + 3 (HWE 2 + 3)	Feuerung, Dampferzeuger, Rauchgasabführung
4 Unverändert	Brennstoffversorgung	Erdgasversorgung, Heizölversorgung
5 Unverändert	Diesel-Generatoraggregat	Diesel-Generatoraggregat, Frischöltank, Schmierölsystem, Altöltank
6 Unverändert	Elektrokessel 690 V	Elektrokessel, Trafo
7 Unverändert	Wärmespeicher	Wärmespeicher
10 Neu	Schmieröl- und Harnstofftankanlage, Neutralisationsanlage	Frisch- und Altöltank, Harnstofflagertank, Neutralisationsanlage
11 Neu	iKWK BHKW Anlage 1	Magermischmotor, Synchrongenerator, Zu- und Abluft Schallhaube, SCR- und Oxidationskatalysator, Schalldämpfer, elektronische Steuerung und Schutzeinrichtungen, Übergabewärmetauscher aus Motorkühlwasser, Öl und Gemischkühlwasser, Abgaswärmetauscher 1, Rohrleitungssystem, Umwälzpumpe, Rauchgasabführung
12 Neu	iKWK BHKW-Anlage 2	Magermischmotor, Synchrongenerator, Zu- und Abluft Schallhaube, SCR- und Oxidationskatalysator, Schalldämpfer, elektronische Steuerung und Schutzeinrichtungen, Übergabewärmetauscher aus Motorkühlwasser, Öl und Gemischkühlwasser, Abgaswärmetauscher 1, Rohrleitungssystem, Umwälzpumpe, Rauchgasabführung
12 Neu	KWK BHKW-Anlage 3	Magermischmotor, Synchrongenerator, Zu- und Abluft Schallhaube, SCR- und Oxidationskatalysator, Schalldämpfer, elektronische Steuerung und Schutzeinrichtungen, Übergabewärmetauscher aus Motorkühlwasser, Öl und Gemischkühlwasser, Abgaswärmetauscher 1 + 2, Rohrleitungssystem, Umwälzpumpe, Rauchgasabführung

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NRW S. 528)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. IS. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie